



Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU 3003 Bern

Per Mail an: wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 16. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort: 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Foodtruck Verband Schweiz ist der grösste Anbieterverband der Schweiz der mobilen Gastronomie, neu gegründet Ende 2019, fasst die rund ca. 600 Foodtruck Anbieter der Schweiz zusammen. Die starke Zusammenarbeit mit der Plattform www.foodtrucks-schweiz.ch mit rund 600 angemeldeten Betreibern von mobilen Küchen sichert dies. Mit rund knapp 100 Mitgliedern, erfreut sich der Foodtruck Verband Schweiz an schnellem Wachstum und nimmt hiermit im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

1. Würdigung

Der Foodtruck Verband begrüsst das Anliegen der parlamentarischen Initiative im Grundsatz, namentlich die Förderung von Recycling von Wertstoffen und die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten. Der Verband steht hinter der beabsichtigten Förderung von Initiativen aus der Wirtschaft und macht dies auch schon mit Lösungen für Foodtruck Betreiber mit seinen Partnern. Nachfolgend nimmt der Foodtruck Verband Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

2. Verbote: Art. 30a Bst. a VE-USG

Die Kommissionsminderheit Suter et al. schlägt vor, dass der Bundesrat neu die Möglichkeit hätte, das Inverkehrbringen bestimmter Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen. Der Foodtruck Verband lehnt den Minderheitsantrag ab. Der Verband steht

Foodtruck Verband Schweiz c/o streetwise GmbH

Pflanzschulstrasse 35, 8004 Zürich

www.foodtruck-verband.ch

Präsident Andreas Seiler andreas@foodtruck-verband.ch

den zunehmenden Delegationsnormen aus ordnungspolitischen Gründen kritisch gegenüber. Stattdessen befürwortet der Verband eine Präzisierung der bestehenden Delegationsnorm in Art. 30a Bst. a:

*a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, **einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten**, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt, **und sofern eine wirtschaftlich tragbare Alternative zur Verfügung steht.***

Für den Fall, dass der Minderheitsantrag Suter et al. übernommen wird, schlägt der Foodtruck Verband dieselbe Ergänzung vor. Die Einführung einer Kostenpflicht gemäss Minderheitsantrag soll nur möglich sein, sofern sich eine wirtschaftlich tragbare Alternative etabliert hat:

*a. das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt, **und sofern eine wirtschaftlich tragbare Alternative zur Verfügung steht.***

Der Minderheitsantrag Suter et al. wäre dem weitergehenden Minderheitsantrag Chevalley et al. vorzuziehen.

3. Littering: Art. 31b Abs. 5 VE-USG

Zukünftig soll mit Busse bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Abfallmengen nicht sachgemäss entsorgt (sogenanntes Littering). In verschiedenen Kantonen entspricht dies bereits der Praxis, in der aktuellen Vorlage soll dies auf nationaler Ebene eingeführt werden. Der Verband begrüsst das auf dem Verursacherprinzip basierende Vorgehen gegen die Littering-Problematik gemäss Antrag der Kommissionmehrheit.

4. Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen: Art. 35i VE-USG

Hinsichtlich Verpackungen ist das Gastgewerbe wegen Take-Away-Angeboten exponiert. Obschon bereits innovative Lösungen (bspw. im Bereich Mehrweggeschirr, Partner vom Verband: Re-Circle) existieren, benötigen viele gastgewerbliche Anbieter Einwegprodukte, weil oftmals eine Mehrweglösung nicht möglich ist oder eine Gästenachfrage für Mehrweglösungen fehlt. Als Anbieterverband unterstützen wir die Absicht, dass Vorgaben im Bereich Verpackungen erlassen werden können, *sofern diese wirtschaftlich tragbar sind, mit einer Förderung des Recyclings einhergehen, und im Falle von Verboten Alternativen zur Verfügung stehen, die für den Anbieter und Verbraucher nicht zu spürbaren Mehrkosten führen.* Der vorgeschlagene Art. 35i stellt mit Blick auf diese Vorbehalte eine zu weitreichende Delegationsnorm dar. Sie ermächtigt den Bundesrat Verpackungen zu verbieten. Zudem sind Verpackungen nicht gleich wie Produkte zu behandeln. Weder die Lebensdauer noch die Reparierbarkeit sollten bei Verpackungen reguliert werden. Ergibt sich dereinst unerwartet ein Handlungsbedarf, kann die konkrete Anforderung noch immer im Umweltschutzgesetz ergänzt werden. Delegationsnormen auf Vorrat sind jedoch ordnungspolitisch fragwürdig und verursachen latente Rechtsunsicherheit. Aus diesen Gründen schlägt der Foodtruck Verband folgende Anpassung an Art 35i vor:

Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen über:

a. die Verwertbarkeit und

b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen sowie die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus, sofern die Anforderungen keine wesentlichen Qualitätseinbussen und Mehrkosten verursachen.

Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 und Absatz 2 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

Wir danken für die Berücksichtigung der Haltung vom Foodtruck Verband Schweiz.

Andreas Seiler



Präsident und Geschäftsführer